

Mehr Sicherheit und Qualität ...

... beim Standort von Schildern – seitlich und in der Höhe – Teil 2

2. Abstand zum Verkehrsraum für Fahrzeuge außerorts

Außerhalb geschlossener Ortschaften soll der Abstand A (Bild 2) 1,5 m betragen (Rn. 43 VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 und RSA, Teil A 2.2 (5)). Auch hier gilt die schon zitierte Regelung der RSA, Teil A, 2.2 (1). Schwierigkeiten ergeben sich dabei aus der oft kurz hinter dem Rand der befestigten Fahrbahnfläche abfallenden Böschung. Da auch die Standsicherheit gewährleistet sein muss, ist die Aufstellung mit Fußplatten unter Umständen dann nicht möglich (Bild 7 links). Hier muss ggf. auf Einschlagpfosten zurückgegriffen werden, wobei ZTV-SA 6.2.4 (3) zu beachten ist bzw. – wenn die ZTV-SA nicht Vertragsbestandteil sind – dennoch als wichtiger Hinweis zu sehen ist. ZTV-SA 6.2.4 Standsicherheit

(3) In den Boden einzuschlagende Aufstellvorrichtungen dürfen in der Regel nicht tiefer als 50 cm eingeschlagen werden. An der Einschlagstelle vorhandene Erdkabel und/oder Rohrleitungen dürfen nicht beschädigt werden.

Hierzu ist das nachfolgendes Urteil einschlägig:

Stellt ein Bauunternehmer ein Hinweisschild auf die von ihm an einer Bundesstraße betriebene Baustelle so auf, dass es am oberen Teil einen Abstand von 10 cm und im unteren Teil einen von 17 cm zum Fahrbahnrand aufweist, verletzt er die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht. Verkehrsteilnehmer können Schadensersatz von einer Baufirma verlangen. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass sich rechts neben dem Schild ein Straßengraben befand und deshalb das Schild nicht hätte anders aufgestellt werden können. Nach Auffassung des Gerichts stellt dies eine Schutzbehauptung dar. Auch wenn es



Bild 7: Unzulässig dicht am Verkehrsraum aufgestellte Verkehrsschilder außerorts

sich nur um ein vorläufiges Verkehrsschild gehandelt hat, entbindet dies die Beklagte nicht davon, das Schild gefahrlos aufzustellen. Dies hätte die Beklagte dadurch erreichen können, indem sie das Schild weiter nach rechts Richtung Graben versetzt und – um die zur Sicht für die Kraftfahrer erforderliche Höhe zu erreichen – ein längeres Rohr, an welchem das Schild befestigt wird, verwendet hätte.⁴

Wird es erforderlich, Verkehrszeichen auch im Mittelstreifen anzuordnen, müssen die begrenzten Raumsituationen beachtet werden (Regelbreite gemäß RAS-Q ≥ 2 m). Der für Außerortsstraßen vorgegebene Abstand von 1,5 m ist hier zumeist nicht realisierbar, da mit einer Verkehrszeichengröße 3 (Rn. 15 VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43) Mittelstreifenbreiten von mindestens 3,75 m notwendig wären. Deshalb kann grundsätzlich nur in Analogie zu den Maßen für Innerortsstraßen verfahren werden ($\geq 0,5$ m). Bei einer Mittelstreifenbreite von mindestens 3 m könnten auch die RAS-Q mit Abständen von 0,75 bis – in der Regel – 1 m berücksichtigt werden:

RAS-Q

2.3.1 Seitlicher Sicherheitsraum

2.3.1.1 Kraftfahrzeugverkehr

Die Breite des seitlichen Sicherheitsraumes wird vom Rand des Verkehrsraumes aus zur Seite hin gemessen. Die notwendige Breite ist von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit V abhängig. Sie beträgt für Straßen mit

zul $V > 70$ km/h

$\geq 1,25$ m

50 km/h < zul $V \leq 70$ km/h $\geq 1,00$ m

...

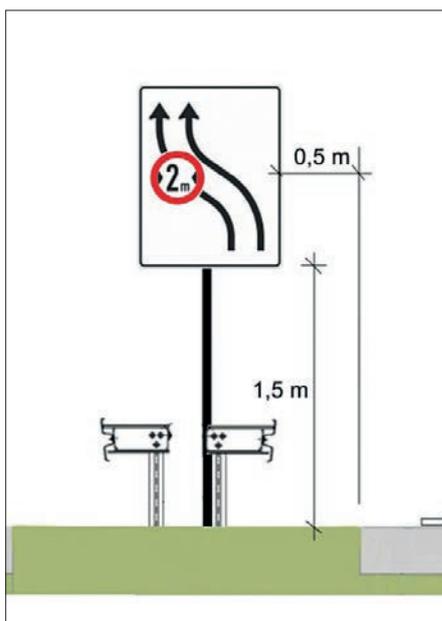


Bild 8: Verkehrsschild im Mittelstreifen gemäß RAS-Q

■ Verfasser

Ltd. RDir. a. D.
Dr.-Ing. Wolfgang Schulte

dr-schulte@gmx.de

Falltorstraße 5
D-51429 Bergisch Gladbach



links: falscher Standort,
rechts: zu geringe Aufstellhöhe



ungewöhnliche Aufstellhöhe erfordert zumindest
4 Fußplatten



falsche Aufstellhöhe,
undefinierter Geltungsbereich Haltverbot

Bilder 9: Aufstellfehler



falsche Aufstellhöhe,
Leitbake hier nicht zulässig

Diese Maße können ... am Mittelstreifen ...
um 0,25 m unterschritten werden.

3. Aufstellhöhe außerhalb der Fahrbahn

Die Aufstellhöhen, jeweils bezogen auf die Schildunterkante, sind in VwV-StVO und RSA ausführlich geregelt. Leider finden sich immer wieder Beispiele, die diese Vorgaben missachten (Bilder 9):

VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43

42 13. a) Die Unterkante der Verkehrszei-

chen sollte sich, soweit nicht bei einzelnen Zeichen anderes gesagt ist, in der Regel 2 m über Straßenniveau befinden, über Radwegen 2,20 m, an Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und an Verkehrsteilern 0,60 m.

RSA, Teil A 2.1 Aufstellhöhe von Schildern

(1) Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel (...)

a) 2,0 m außerhalb der Fahrbahn und

über Gehwegen,

b) 2,2 m über Radwegen

(2) Im Bereich von Arbeitsstellen kann die Aufstellhöhe bis auf folgende Werte reduziert werden, soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden:

a) 1,5 m innerorts, z. B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen,

b) 1,5 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen,

c) 0,6 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer und bei Vermessungsarbeiten.

¹ Schulte, W.: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen bei der sicheren Aufstellung von Verkehrsschildern, Straßenverkehrstechnik (2012) Nr. 10, S. 662/663. Kirschbaum Verlag, Bonn.

² BMV: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Queuerschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96), ARS Nr. 40/1998; veröffentlicht: VkbI. 1998, H. 21, S. 1254.

³ LG Coburg, Urteil v. 28.9.2005, Az. 13 O 17/05, bestätigt durch OLG Bamberg, Urteil v. 17.1.2006, Az. 5 U 299/05.

⁴ AG Eilenburg, Urteil v. 8.1.2002, Az. 2 C 5690/01.

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.

Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter: www.strasse-und-autobahn.de Rubrik: Sicherung von Arbeitsstellen. ■

Die gesamte Funktechnik aus einer Hand



B&E antec
Saganer Straße 1-5, 90475 Nürnberg
Tel.: 0911-462690 · Fax: 0911-4626942
E-mail: info@be-antec.de
Internet: www.be-antec.de